

Fürs Achtzehnte soll auch alle Jahre, ein jeder Meister dieses Handwerks auf Montag nach Johanni Baptiste zu dem Gottesdienst erscheinen und denselben zu Schrobhausen helfen verrichten, und nicht ausbleiben, nach solchem zur Stunde auf die Herberge kommen, die Konfirmation und Ordnung verlesen hören, auch bei der Rechnung [Rechnungslegung] sein und bleiben, bis wiederum andere Meister vorgenommen und verordnet werden [Neuwahl von Zunftmeister und Zunftvierern], es verhindern ihn denn ehehafte [rechtliche] Ursachen, die ihn entschuldigen mögen nach Erkenntnis der Zunft. Wo aber solches nicht geschieht, soll er im Mittel einen Gulden in ein Handwerk verfallen haben. Es soll auch keiner dieses Handwerk an [dem] vorbemelten Tag, anderer Orten nicht zehren [wo anders speisen], denn [als] auf der Herberge, bei Strafe eines Pfundes Wachs.

Zum Neunzehnten soll auch ein jeder Meister an dem Jahrtag acht Pfennig für das Quartembergeld in die Büchse erlegen und bezahlen.

Fürs Zwanzigste sollen auch an oftgemeltem Jahrtag zwei Meister [Kerzenmeister] aus dem Handwerk zu Schrobhausen geordnet werden. Dieselben sollen das Jahr zwei Stangen [Zunftstangen] alle Pfinztag [Donnerstag], so man mit dem hochwürdigen Sakrament in der Kirche umgeht, mit brennender Kerze vorherzutragen schuldig sein, bei Strafe eines Vierlings Wachs.

Zum einundzwanzigsten, wenn ein Meister dieses Handwerks an andere Orte mit häuslicher Wohnung zieht, außer der hierinnen bemelten Orte [des Zunftbereiches], und sich hernach wiederum über kurz oder lang zu uns in die Zunft begeben wollte, derselbe soll der Meisterstücke befreit, aber in anderen Artikeln nach laut des Briefes [Zunftordnung] allermaßen schuldig sein zu halten.

Fürs Zweiundzwanzigste, wo ein fremder Meister aber hereinziehen wollte, derselbe soll sich in die Zunft einkaufen und in die Büchse drei Pfund Pfennig, auch an den Gottesdienst drei Pfund Wachs erlegen und bezahlen,

da [nachdem] er auch schriftliche Urkunde vorgelegt, daß er die Meisterstücke anderer Orten gemacht und damit bestanden, soll er ferner deren erlassen; wo nicht, soll er dieselbigen machen, nach laut [gemäß] des Briefes.

Zum Dreiundzwanzigsten soll hinfüran kein Meister oder die Seinigen einem anderen seine versprochene oder verdingte Arbeit abwerben, noch ausbieten, bei Strafe zweier Pfund Wachs.

Fürs Vierundzwanzigste und Letzte soll auch geordnet sein, wie ein Meister oder [Meisters]frau in Gott erfordert [stirbt], den Enden [wo] es geschieht, daselbst einem Handwerk bei einem Vierling Wachs umgesagt werden, auch jeder mit der Leiche gehen, es verhindere denn eines ehehafte Ursachen und Entschuldigung.

Gebieten darauf allen und jeden unseren Landhofmeistern, Vietzdumen, Hauptleuten, Pflegern, Rentmeistern, Richtern ernstlich und festiglich, daß Ihr die Hafner bei solcher ihrer Ordnung bleiben läßt, darwieder in einigen Wegen nicht handelt, noch störet, noch andere zu tun gestattet, allweil dies nicht widerrufen wird. An dem geschieht unser Will und Heißen. Gegeben unter Unserem anhängenden Sekret [Siegel] in Unserer Stadt München, den 28. Tag des Monats Juli, als man zählt nach Christi Unseres lieben Herrn und Seeligmachers Geburt fünfzehnhundertundfünfundsiebzigsten Jahr.

Anmerkungen:

¹ BayHStA GR Fasz. 864/149.

² BayHStA GR Fasz. 864/147.

³ StA München LRA 101819.

⁴ Georg August Reischl: Schrobhausen, sein altes Handwerk. Schrobhausen 1967, S. 212 f.

⁵ BayHStA GR Fasz. 845/67.

⁶ Ebenda.

⁷ Wortlaut siehe W. Zils (Hrsg.): Bayerisches Handwerk in seinen alten Zunftordnungen. München o. J., S. 47–49 (Beiträge zur bayerischen Kulturgeschichte 1).

⁸ BayHStA GR Fasz. 845/67.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, Gröbmühlstraße 16, 8060 Dachau

Ein Kommissar für den Freisinger Stadtrat

Von Karl Mayer

Die Gründe, weshalb es den Freisinger Bürgern bis zur Säkularisation niemals gelang, ihre Geschichte in die eigene Hand zu nehmen, sind sehr komplexer Natur. Vorwürfe, daß sie weniger Rückgrat und Durchsetzungsvermögen als die Bürger anderer Städte gehabt hätten, die sich erfolgreich emanzipierten, gehen jedoch gewiß fehl. Wie in anderen Residenzstädten war auch in Freising die Präsenz des Stadtherrn – hier des Bischofs und des Domkapitels als Entscheidungsgremium – zu übermächtig. So konnte sich in Altbayern nur in den Landstädten und Märkten eine ausgeprägte demokratische bürgerliche Selbstverwaltung entwickeln und behaupten, bis auch diese durch die Reformen Montgelas beseitigt wurde.

Der folgende Beitrag soll ein Beispiel der immensen Abhängigkeit des Freisinger Stadtrates von der fürstbischöflichen Herrschaft und die daraus resultierende

mangelnde Handlungsfreiheit sowie die umfassenden Kontrollmaßnahmen aufzeigen, denen die Stadt unterworfen war.

Einschränkungen des städtischen Kompetenzbereiches

Schon für die Wahl des Freisinger Stadtrates, die jährlich am Sonntag vor dem Georgstag (23. April) stattfand, mußte grundsätzlich vorher die Genehmigung des Fürstbischofs eingeholt werden. Das Wahlverfahren lief dann nicht im heutigen Stile ab, sondern eine vorher bei der Hofkanzlei eingereichte Vorschlagsliste mit den Namen der Kandidaten wurde in Anwesenheit von zwei Deputierten des Domkapitels mehr oder minder feierlich durch Ablegung des Amtseides genehmigt. Schauplatz des Wahlaktes war das Rathaus. Gewählt wurden vier Bürgermeister, acht Mitglieder des Inneren Rates, 24 Mitglieder des Äußeren Rates und schließlich vier Abge-

ordnete der Gemeinde. Von diesen bildeten wiederum die vier Bürgermeister zusammen mit dem Inneren Rat den Magistrat, also das bestimmende Organ der Stadtverwaltung.¹

Das »Regieren« der Stadtoberen war unter den gegebenen Umständen durchaus kein Vergnügen. Wurden doch Bürgermeister und Räte mehrmals ohne Erfolg beim fürstbischöflichen Hofe um die Überlassung der Abschrift des gültigen Rechtsbuches vorstellig.² »Das zeigt die Abhängigkeit der Stadtverwaltung von den Organen des Stadtherrn. Ihre Befugnisse und Möglichkeiten sind mehr als beschränkt, letztlich besitzt die Stadt nicht einmal eine Kodifikation ihrer geltenden Rechte und Gesetze und ist auf die Beamten des Herrn, seinen Richter, seinen Gerichtsschreiber, der auch das Stadtschreiberamt an sich ziehen möchte, und [auf] den Hofrat [angewiesen], der die Geschicke der Stadt bestimmt [und] die Gesetze macht.«³

Es kam durchaus auch vor, daß die durch einen Fürstbischof den Bürgern verliehenen Privilegien und Rechte durch einen späteren Fürstbischof kurzerhand wieder aufgehoben wurden, wie beispielsweise 1613 Bischof Stephan von Seyboldsdorf solche Vergünstigungen seines Vorgängers Bischof Ernst von Bayern wieder ersatzlos strich.⁴

Einsetzung eines Kommissars schon immer?

Eine besondere »Freisinger Spezialität« stellte die Plazierung eines vom Domkapitel deputierten Kommissars in den Magistrat dar. Es ist dabei festzustellen, daß das Domkapitel bis zur Mediatisierung des Hochstifts immer bestrebt war, seinen Einfluß möglichst geltend zu machen. Nur mit Zustimmung des Domkapitels durfte der Bischof der Stadt Privilegien erteilen.⁵ Schon im Jahre 1365 hatte sich das Domkapitel ausbedungen, daß bei gesetzgeberischer Tätigkeit des Stadtrats zwei Abgeordnete des Domkapitels anwesend sein müssen.⁶ Deren Anwesenheit hatte sich zwar im Laufe der Jahre auf einen »Beisitzer« reduziert, der dann dafür an allen Sitzungen des Stadtrates teilnahm. Damit hatte das Domkapitel einen direkten Draht zur bürgerlichen Schaltstelle. Aufgrund unkontrollierbarer Motive scheint das probate Verfahren jedoch Anfang des 17. Jahrhunderts vorübergehend ausgesetzt worden zu sein und wurde dann 1624 wieder aufgenommen und bis zur Säkularisation weiter praktiziert.⁷

Mit manchen dieser Kommissare scheint sich der Magistrat durchaus nicht befreundet zu haben. So bittet der Stadtrat am 18. September 1666 in einem Schreiben an den Hofrat dringend, »wann dieselben genedigst schaffen, das ein Herr Commissarius bey dem Statrath erfordert werde, unuß mit dergleichen als einen Statrichter nit mehr zu beschweren«.⁸ Es hatte sich nämlich gezeigt, daß durch vorgebrachte Beschwerden gegen das Stadtgericht ernsthafte Interessenkonflikte entstanden waren. »Weillen nun die Almacht Gottes, den gewesten Herrn Statrichter (Michael Schmidt) auß disem Jammerthall hat abgefordert und sein stell negstens wiederumben solle ersetzt werden, also bitten Eure Hochfürstliche Durchlaucht wür höchst demietigist, Sie wollen ainen Herrn Statrichter bey seinem Ambt ohne Commissariat genedigst verbleiben zu lassen«.⁹ Nach den vorliegenden Unterlagen hielt man sich auch daran.

Wie sehr der Kommissar in das interne städtische Gemeinwesen eingebunden war und welche exponierte Position er im Freisinger Magistrat innehatte, das führen die detaillierten Anweisungen zu seiner Amtsausübung deutlich vor Augen.

Am 11. Oktober 1640 erließ Fürstbischof Veit Adam von Gepeckh (1618–1651), der einer Landadelsfamilie auf Schloß Arnbach bei Dachau entstammte und dessen Vater Klosterrichter in Indersdorf und 1588–1604 Landrichter von Dachau war,¹⁰ eine »Instruktion«, wie sich der Stadtrat und der »deputierte Commissarius Michael Mayr zu verhalten« habe. In gekürzter und auf das Wesentliche beschränkter Wiedergabe gliedert sich die Instruktion in folgende Punkte:

1. Es sollen wöchentlich zwei Ratstage am Dienstag und am Samstag, notfalls ein zusätzlicher am Freitag gehalten werden, welche im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr beginnen.
2. Die Stadträte sollen nur bei wichtigen Gründen eine Ausnahmegenehmigung zum Wegbleiben erhalten. Wenn der eine oder andere später kommt oder ausbleibt, hat er den Grund dafür dem amtierenden Bürgermeister anzuzeigen und vorher um die Erlaubnis nachzusuchen.
3. Ohne des Kommissars Wissen soll keine Sitzung außer der Reihe gehalten werden. Wenn es sich jedoch um eine wichtige Sache handelt, die keinen Aufschub duldet, und der Kommissar nicht abkömmlich ist, solle die Sitzung trotzdem abgehalten werden. Doch sind dann alle Ratsmitglieder dafür verantwortlich, daß bei der darauffolgenden Sitzung, wenn der Kommissar wieder anwesend ist, über das Gesagte und Behandelte ein ordnungsgemäßes Protokoll abgelesen wird.
4. Der Kommissar solle darauf sehen, daß die Arbeit zur festgesetzten Zeit alsbald seinen Anfang nimmt. Wichtige Angelegenheiten sollten vorgezogen werden, wie man auch die Angelegenheiten fremder Personen so bald als möglich behandeln solle, um sie nicht zu lange aufzuhalten.
5. Dem Amtsbürgermeister stehen Befragungen und Schiedssprüche zu, doch ist darauf zu achten, das alles ordnungsgemäß und den Rechten entsprechend vor sich geht. In keinem Fall darf nach der Gunst entschieden werden. Jedes Ratsmitglied solle in seiner Stimmabgabe frei sein und nicht beeinflusst werden, es sollte auch jedes unnötige Diskutieren und jeder Zank vermieden werden. Werden vom Kommissar Verstöße dagegen festgestellt, so soll er dies nicht ungeahndet hinnehmen. Es steht ihm frei, selbst seine Meinung zu äußern, er sollte sich jedoch nicht gegen einen Mehrheitsbeschluß wenden.
6. Der Stadtschreiber hat die Formulierung des Sachverhalts richtig darzustellen und keine überhöhten Gebühren bei den Parteien für seine Schreibearbeiten zu fordern.
7. Der Kommissar hat besonders darauf zu achten, daß alles, was dem Stadtrat ex officio (von Amtes wegen) obliegt, wie auch jeder Befehl, der von uns (von der Hofkanzlei) erteilt wird, umgehend zu vollziehen ist. Das trifft in gleichem Maße für alle unsere Beschlüsse zu.
8. Mit den Vormundschaftsgeldern (für die unmündigen Kinder) solle bestens gehaust und sie so angelegt werden, daß sie sicher und jederzeit greifbar sind.
9. Bei einer Ortsbesichtigung solle der Kommissar außer

der gebräuchlichen Gebühr nichts annehmen und sich auch keinen Trunk bezahlen lassen. Er kann einer Einladung nur dann zustimmen, wenn für die andere Partei dadurch keine Nachteile entstehen.

10. Ist der Kommissar der Meinung, daß er Vorschläge zum Nutzen der Allgemeinheit anbieten könne, so solle er dies vor versammeltem Rat tun und sich um deren Verwirklichung bemühen.

11. Wenn etwas ansteht, und diese Angelegenheit von Wichtigkeit ist, so solle er sich mit den Hofräten darüber besprechen.

12. Er hat darauf zu achten, daß gegen ungehorsame und in anderer Beziehung strafbare Bürger, die zur Rechenschaft zu ziehen der Stadt zusteht, ohne Unterschied der Person und Verwandtschaft verfahren und keine besonderen Rücksichten genommen werden.

13. Ebenso soll er bei allen Befehlen, »so hinab von Hof kommen« sein Augenmerk darauf richten, daß sie genau ausgeführt werden und uns über alles, was ansonsten vorfällt und er als ungewöhnlich empfindet, sieht oder hört, sofort Bericht erstatten.

14. In gleicher Weise soll er auf die Stadtkammer und andere finanzielle Angelegenheiten »seine inspection haben« und sich überzeugen, wie es damit bestellt ist.

15. In gleicher Weise soll er veranlassen, daß jährlich zu

rechter Zeit die Stadtkammer-, Bruderhaus-Almosen- und Siechen-Rechnungen (für das Leprosenhaus in Neustift) abgeschlossen werden und daß jene, welche die Abrechnungen zu machen haben, sich keine Eigennützigkeit, die auch früher nicht üblich war, zuschulden kommen lassen.

Abschließend wird dem Kommissar noch auferlegt, seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Gegeben in unserer Residenz zu Freising, den elften Monatstag Octobris im eintausend sechshundert und vierzigsten Jahre.¹¹

Anmerkungen:

¹ BayHStA HL III Fasz. 218 Nr. 2.

² *Helmut Stabeder*: Hochstift Freising. München 1974, S. 108 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 33).

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda 103.

⁶ Ebenda 113.

⁷ BayHStA HL III Fasz. 218 Nr. 3.

⁸ Ebenda.

⁹ Ebenda.

¹⁰ *Georg Schwaiger*: Das Bistum Freising in der Neuzeit. München 1989, S. 248.

¹¹ Wie Anm. 7.

Anschrift des Verfassers:

Karl Mayer, An der Moosach 17, 8050 Freising

Handwerker bitten um Verleihung des Freisinger Bürgerrechts

Von Josef Bogner

Gegenüber den altbayerischen Landstädten und Märkten, die über eine weitgehende bürgerliche Selbstverwaltung verfügten, war der Magistrat (Bürgermeister und Innerer Rat) der fürstbischöflichen Residenzstadt Freising stark in seiner Entscheidungsgewalt eingeschränkt. Freising hatte zwar bereits im Jahre 1359 das Recht erhalten, allein über die Aufnahme von Neubürgern entscheiden zu dürfen,¹ doch wurde dieses Recht später stark eingeschränkt. So beklagten sich z. B. im Jahre 1560 Bürgermeister und Rat darüber, daß bei Bürgeraufnahmen zuerst der Bescheid des bischöflichen Hofrates eingeholt werden müsse, während die Bürgeraufnahme bisher allein durch den bürgerlichen Rat erfolgt sei.² Bischof Ernst von Bayern verlieh der Stadt Freising daraufhin im Jahre 1596 u. a. erneut das Privileg, die Bürgeraufnahmen allein vornehmen zu dürfen.³ Doch bereits im Jahre 1613 hob Bischof Stephan von Seyboldsdorf dieses Privileg auf Veranlassung des Domkapitels wieder auf, so daß fortan bis zur Mediatisierung des Hochstifts Freising bei Bürgeraufnahmen zuerst der Bescheid des Hofes eingeholt werden mußte.⁴

Die Bittgesuche um Verleihung des Freisinger Bürgerrechts wurden nun in der Regel an den Fürstbischof oder an den Hofrat gerichtet. Letzterer begutachtete sie. Daraufhin erließ der Fürstbischof seine Verfügung an den Magistrat. Bei verschiedenen bürgerlichen Handwerkern und bei Tagwerkern leitete der Bischof die Gesuche vor seiner Entscheidung meist dem Magistrat zur Stellungnahme zu. Das entsprechende Handwerk

(Zunft) erhielt erst von der höchsten Entscheidung Nachricht. Dies scheint zu Mißstimmungen bei den Zünften geführt zu haben. Am 7. Oktober 1787 stellt der Fürstbischof deshalb gegenüber dem Hofrat fest, daß weder der Magistrat noch der Hofrat begutachte, ob ein Bewerber zunftmäßig ist. Er befahl nun, künftig beim Handwerk über das Vorhandensein der erforderlichen Qualifikation Nachricht einzuholen, bevor der Antrag der höchsten Stelle zur Entscheidung vorgelegt wird. Bei Buchdruckern wurde von Fall zu Fall zusätzlich der Geistliche Rat beigezogen. Erst nach Vorliegen der bischöflichen Verfügung erteilte dann der Magistrat das Freisinger Bürgerrecht. Daneben verlieh der Fürstbischof aber auch einzelnen Bewerbern den Hofschutz ohne Bürgerrecht.

Die Situation bei einzelnen Berufen

Nicht wenige Bittschriften von Handwerkern aus dem 17. und insbesondere aus dem 18. Jahrhundert an den jeweiligen Fürstbischof lassen eine sehr bescheidene Lebensweise und einen harten Konkurrenzkampf ersehen. Im *Baderhandwerk* sind z. B. die strengen fachlichen Voraussetzungen für die Niederlassung als selbständiger Meister ersichtlich.

Bei den *Buchdruckern* wird der kirchliche Einfluß auf die Religionszugehörigkeit deutlich (wie sollte es in einer geistlichen Stadt auch anders sein).

Das Handwerk der *Beiminger* vertrat keine weiteren Zulassungen mehr und die *Stadt- und Hofkaminkehrer*